

# Organisiertes Handelssystem „eKMU-X“ Gebührenordnung als Anhang 1 zu den Handelsregeln

Datum des Inkrafttretens: 01.11.2016

---

Dieser Anhang 1 zu den Handelsregeln definiert die Gebührenordnung für das Organisierte Handelssystem „eKMU-X“ und gilt für alle Handelsteilnehmer.

## **1 Zweck und Geltungsbereich**

1 Gemäss Handelsreglement ist der Handelsteilnehmer verpflichtet, alle Gebühren und Kosten zu entrichten.

2 Die Betreiberin kann auf die Erhebung von Gebühren und Kosten ganz oder teilweise verzichten.

## **2 Transaktionsgebühr**

1 Die Transaktionsgebühr für den Handel auf „eKMU-X“ ist fix und beträgt unabhängig vom Auftragskanal zu „eKMU-X“ und der Art der Auftragsausführung für jeden Abschluss CHF 30.00, unabhängig von der Anzahl der Teilausführungen, sofern der Transaktionswert pro ausgeführtem Auftrag den Betrag von CHF 500.00 übersteigt.

2 Für mehrere Aufträge, die je kleiner als CHF 500.00 sind und innerhalb eines Tages ausgeführt werden, kann eine Transaktionsgebühr verrechnet werden.

3 Handelt es sich beim Handelsteilnehmer um einen Emittenten, der eine Market Making Vereinbarung mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen hat, wird keine Transaktionsgebühr für den Handel in der eigenen Aktie erhoben.